

Finanzierung zeitlich befristeter Heimaufenthalte

Zeitlich befristete Aufenthalte in unserer Einrichtung lassen sich mit Hilfe von Kurzzeit- und Verhinderungspflege, und unter bestimmten Voraussetzungen als zusätzliche Betreuungsleistungen gem.§ 45b SGB XI, finanzieren. Die Leistungen sind auch in Kombination möglich.

Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI

Voraussetzung für die Finanzierung der Kurzzeitpflege durch die Pflegeversicherung ist die Einstufung in eine Pflegestufe.

Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI

Ist eine Pflegeperson (z.B. pflegende Angehörige, Lebenspartner, Bekannte) wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen verhindert die häusliche Pflege durchzuführen, hat der Pflegebedürftige auch Anspruch auf Verhinderungspflege. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist hier neben der Einstufung in eine Pflegestufe, dass die Pflegeperson mindestens 6 Monate lang die Pflege erbracht hat.

Für Kurzzeit- und Verhinderungspflege gilt gleichermaßen: (Stand Oktober 2015)

Die Pflegeversicherung übernimmt Aufwendungen bis zu 1612,00 Euro für maximal 28 Kalendertage im Kalenderjahr, die wir direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen, auch für die Pflegestufe unterhalb 1 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

Die Zuzahlung des Pflegegeldes für die Pflege zu Hause wird während der Dauer des Heimaufenthaltes eingestellt.

Da die Pflegekasse nur die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen übernimmt, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionen selbst zu entrichten.

Aktuell beträgt in unserer Einrichtung der **private Zuzahlungsbetrag pro Tag:**
25,66 € im Doppelzimmer und **28,66 € im Einzelzimmer.**

In Ausnahmefällen kann der private Zuzahlungsbetrag auch von der Sozialhilfe übernommen werden. Der Antrag auf Kostenübernahme durch die Sozialhilfe muss unbedingt vor dem Einzugstermin beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.

Zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß §§ 45a, 45b SGB XI (Stand Januar 2015)

Für Pflegebedürftige der Pflegestufen 0 bis 3, mit erheblichem Betreuungsbedarf, gewährt die Pflegekasse einen zusätzlichen Betrag pro Kalenderjahr von bis zu 2496,00€ zur Finanzierung zusätzlicher Betreuungsleistungen (z.B. für Kurzzeitpflege). Voraussetzung hierfür ist, dass der Pflegebedürftige unter einer demenzbedingten Fähigkeitsstörung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung leidet, und der MDK bei seiner Begutachtung festgestellt hat, dass diese Erkrankung Folgen für die „Aktivitäten des täglichen Lebens“ hat (z.B. Weglauftendenz, Störung des Tag-/ Nacht-Rhythmus, Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen, etc.)

Ihre gesetzliche oder private Pflegekasse, bzw. Ihre Beihilfestelle steht Ihnen für weitere Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.
Bitte beachten Sie, dass vor dem Einzugstermin in unser Seniorenzentrum bei Ihrer Pflegekasse/Beihilfestelle der Antrag auf Kostenübernahme für vollstationäre Pflege oder für Kurzzeit-, Verhinderungspflege und für zusätzliche Betreuungsleistungen gestellt werden muss.